

Vollstreckungsverzeichnis (Jug)

A. Haftzeitvermerk¹ (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 StVollstrO)

Name des Verurteilten _____

Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom _____
 Landgerichts Berlin
 _____gerichts

Geschäftsnummer (vollständig) s. o. rechtskräftig seit _____

Strafentscheidung: Jugendstrafe von _____

einbez. Urteile / vom a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

Untersuchungshaft und andere Freiheitsentziehungen (§ 52 a JGG) sowie Arreste und Sicherungshaft immer mit Angabe der Blattzahlen²

- nicht anzurechnende Freiheitsentziehungen (§ 52a S. 2 JGG) bitte entspr. kennzeichnen -

= _____Tage (*) zzgl. aus d. einbez. Verfahren und verfahrensfremder Haft gem. bes. Feststellung

zu a) Tag vgl. besonders Bl.

zu b) Tag vgl. besonders Bl.

zu c) Tag vgl. besonders Bl.

zu d) Tag vgl. besonders Bl.

(*) Festgestellt am

Rechtspfleger/in

¹Sofern ein Bewährungs- oder Vollstreckungsheft angelegt wird (§ 18 AktO), ist der Haftzeitvermerk, auch wenn es zu keiner Freiheitsentziehung kam oder deren Nichtanrechnung ganz oder teilweise angeordnet wurde (§ 52a S. 2 JGG), vom Rechtspfleger für jeden Verurteilten auszufüllen.

²Diese Angaben im Haftzeitvermerk bilden die Grundlage für die Strafzeitberechnung in einem (evtl. späteren) Aufnahmeersuchen an die Jugendstrafanstalt (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 StVollstrO).

Das Vollstreckungsverzeichnis ist als Blatt 1 zum jeweiligen Heft zu nehmen.

Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen

Bei Einstellungen und Freisprüchen bitte die **Anrechnungsgrenze** (2 Jahre vor Verkündung des Urteils im vorliegenden / einbezogenen Verfahren) beachten! Erfolgte die Einstellung im Hinblick auf das vorliegende oder ein einbezogenes Verfahren entfällt die Anrechnungsgrenze. Bei Anrechnungsfähigkeit bitte Ve-Nr. 27 verwenden. Eine Anrechnungsfähigkeit ist gegeben, wenn zwischen den Verfahren ein „funktionaler Zusammenhang“ oder „ein irgendwie gearteter sachlicher Bezug“ vorhanden ist (vgl. Vfg. des Präsidenten des Amtsgerichts vom 24.6.2003 **U4**).

Verfahren mit verfahrensfremder Freiheitsentziehung

Geschäftszeichen	Art, Grund und Datum der Entscheidung	Tatzeit	anrechnungsfähiger Freiheitsentzug	Ve-Nr. 27 beigefügt? Datum Unterschrift

Verfahren ohne verfahrensfremde Freiheitsentziehung (nur Aktenzeichen und Unterschrift)

B. Vollstreckungsstand¹

1. Der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter hat die Vollstreckung angeordnet (Bl.)
2. Rechtskraftbescheinigung / Rechtskraftvermerk § 7 Abs. 1 AktO (Bl.)
3. Ladung zum Strafantritt (Bl.:), Aufnahmeersuchen (Bl.:)
4. Vollstreckung der Jugendstrafe (vgl. Richtlinien zu §§ 82 - 85 JGG)

a) Strafzeiten

Strafbeginn	Strafende	1/3-, 6-Monats- und 1/2-Termin	Unterbrechung und Reststrafe in Tagen	Bemerkungen und Blattzahlen

b) Vollstreckungsmaßnahmen (insbes. Haftbefehle)

4. Reststrafenaussetzung (§ 88 JGG) mit Berechnung der Reststrafe / Zurückstellungen (§ 35 BtmG) mit Anrechnungszeiten / Sonstiges (§§ 455 ff StPO) / Vollstreckungsverjährung (§§ 79 ff StGB)

¹ Im VH (bzw. im BwH) sollen alle für eine (spätere) Strafzeitberechnung maßgeblichen Angaben enthalten sein, so dass die Strafzeitberechnung ohne die Sachakten nachprüfbar ist. Im Teil B. sind alle Umstände nach der Rechtskraft, welche die Strafzeitberechnung beeinflussen, zu vermerken.